



**Stadt Rotenburg (Wümme)**

- Amt für Planung, Entwicklung und Bauen-

**Begründung**

**zur**

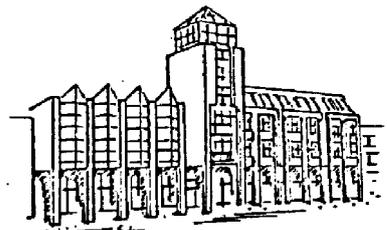
**11. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes,  
Teil B, Mulmshorn**

**und zum**

**Bebauungsplan Nr. 7**

**von Mulmshorn**

**- Uhlenkampsweg-Ost -**



<b>Teil I: Begründung des Bebauungsplanes.....</b>	<b>4</b>
1.0 Lage und Grenzen des Plangebietes .....	4
2.0 Bisherige Entwicklung und gegenwärtiger Zustand .....	4
3.0 Darstellung des Flächennutzungsplanes .....	4
4.0 Raumordnung, Erforderlichkeit und Planungsziele .....	6
5.0 Planinhalt .....	7
5.1 Art der baulichen Nutzung.....	7
5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	7
5.3 Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen.....	8
5.4 Verkehrserschließung.....	8
5.5 Ver- und Entsorgung.....	9
5.6 Grün- und Freiflächen .....	10
6. Immissionsschutz und Altlastenverdachtsfläche.....	10
7. Wasserschutzgebiet.....	11
8. Denkmalschutz .....	11
9. Flächenbilanz.....	11
10. UMWELT- UND NATURSCHUTZBELANGE .....	12
11. FFH-VERTRÄGLICHKEIT .....	13
Luftbild.....	15

**Abkürzungen:**

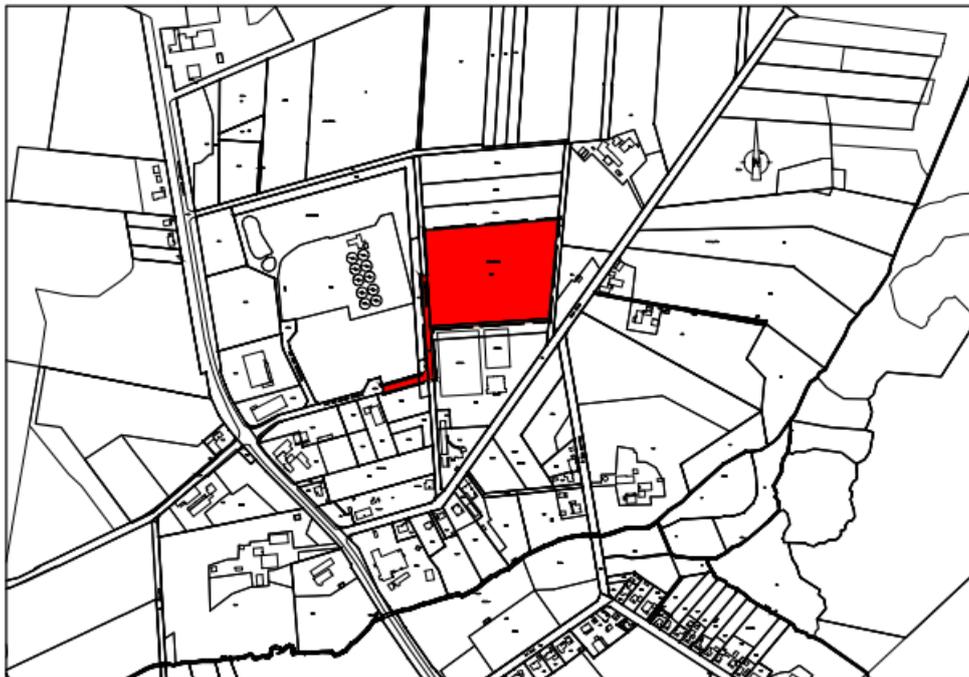
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMZ	Baumassenzahl
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
TF	Textliche Festsetzungen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zum Schutz gegen Luftschadstoffe
GIRL	Geruchsimmisionsrichtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
WE	Werteinheiten

# TEIL I: BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES

## 1.0 Lage und Grenzen des Plangebietes

Das ca. 3 ha große Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Mulmshorn der Stadt Rotenburg und grenzt unmittelbar an den Ostrand des bestehenden Gewerbegebietes zwischen Rotenburger Straße und Uhlenkampsweg. Der Standort befindet sich im Anschluss der zusammenhängenden Ortslage. Südlich des Planvorhabens befinden sich die Sportplätze des Ortes sowie das Dorfgemeinschaftshaus „Haus der Zukunft. Weitere Gemeinbedarfseinrichtungen schließen sie mit der Feuerwehr und dem Kindergarten südlich des bestehenden Gewerbegebietes an. Östlich des Planvorhabens schließen sich landwirtschaftliche Flächen sowie Betriebsstellen an. Das Planvorhaben wird durch die Bundesstraße 71 westlich des bestehenden Gewerbegebiets erschlossen, die zur nahegelegenen Autobahn 1 führt.

Lageplan:



## 2.0 Bisherige Entwicklung und gegenwärtiger Zustand

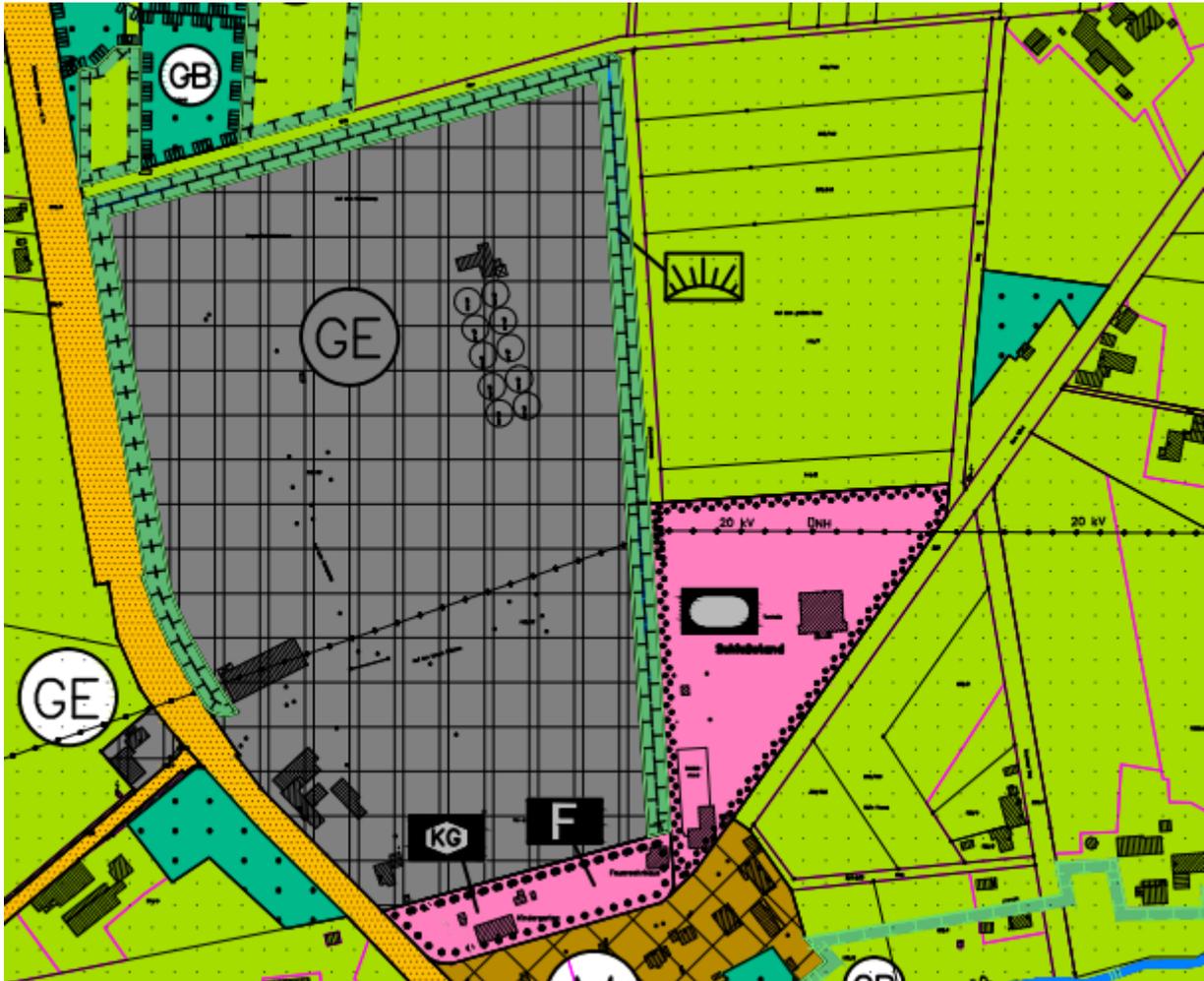
Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

## 3.0 Darstellung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet ist unbeplant. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

In der Stadt Rotenburg besteht derzeit eine hohe Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Der Bedarf hiernach kann derzeit nicht gedeckt werden. Das letzte Baugrundstück im bestehenden Gewerbegebiet westlich angrenzend wurde vor im Jahr 2015 verkauft. Das Gewerbegebiet Hohenesch in Rotenburg selbst hat ebenfalls keine freien Kapazitäten mehr. Hier findet aktuell auf ein bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Angebotes statt. Unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung werden nach einer entsprechenden Alternativenprüfung im Bereich des bereits bestehenden Gewerbegebietes verkehrsgünstig entsprechende Bauflächen ausgewiesen.

Deshalb werden die erforderlichen Flächen in der 11. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes Teil B Mulmshorn, die als Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt wird, als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Im Osten wird das Plangebiet eingegrenzt von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Insoweit findet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 von Mulmshorn das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Berücksichtigung.



#### 4.0 Raumordnung, Erforderlichkeit und Planungsziele

Mittelzentrale Aufgabe Rotenburgs ist es, ausreichend Flächen für gewerbliche Entwicklung bereit zu stellen, um damit zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen beizutragen. Die planungsrechtliche Sicherung der Planflächen erfolgt vorsorglich, konkrete Ansiedlungsvorhaben stehen derzeit nicht an. Im Stadtgebiet stehen Flächen, auf denen mittelfristig Industriebetriebe angesiedelt werden können, nicht ausreichend zur Verfügung.

Die Flächenpotentiale in den städtischen Gewerbegebieten sind erschöpft. Im Bereich des Industriegebiets Hohenesch West sind nahezu alle Flächen verkauft. Einige Firmen haben sich Grundstücke gesichert, um mittelfristige Firmenerweiterungen realisieren zu können. Es ist absehbar, dass in Kürze alle verfügbaren Flächen für Gewerbe und Industrie veräußert sind. Die Stadt kann derzeit daher für potentielle Investoren keine Grundstücke anbieten. Daher wird derzeit auch in Hohenesch eine Erweiterung durchgeführt, um im

Standortwettbewerb eine erforderliche Flexibilität bei der Flächenbereitstellung anbieten zu können.

Das bestehende Gewerbegebiet in Mulmshorn ist ebenfalls komplett belegt und die verkehrsgünstige Lage in der Nähe der Autobahn A 1 ist ein Standortvorteil, der für die Gesamtstadt genutzt werden soll. Die Stadt erhofft sich hier Investoren, die diese Lagegunst suchen. Die Stadt Rotenburg tritt als Eigentümerin auf und kann über die Fläche verfügen. Eine zeitnahe Umsetzung der Planung ist daher gewährleistet.

## **5.0 Planinhalt**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Das Planvorhaben wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Die Zulässigkeit der Nutzungen richtet sich generell nach §8 BauNVO. Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen nach §1 Abs.5 BauNVO in der Festsetzung Nr. II.1 wurde - wie im bestehenden westlichen Gewerbegebiet - zum Schutz der innerstädtischen Funktionen vorgenommen. Handelsbetriebe, die an Endverbraucher verkaufen, sind unzulässig. Ausgenommen sind Handelsbetriebe für Kraftfahrzeuge und Zubehör sowie für Haus- und Gartenbedarfsartikel und der Landhandel. Der Einzelhandel mit Waren in einem fertigungsbetrieb ist zulässig, wenn die Größe der Verkaufsfläche kleiner ist als die Geschossfläche für Fertigung und/oder Reparatur. Diese Festsetzung lehnt sich an die Regelung des benachbarten Gewerbegebietes an.

### **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die Maßfestsetzungen entsprechen denen des benachbarten Gewerbegebietes zwischen Rotenburger Straße und Uhlenkampsweg. Dabei findet auch Berücksichtigung, dass sich das Gebiet außerhalb des Siedlungszusammenhanges am Ortseingang von Mulmshorn befindet.

Die Bauhöhenbeschränkung auf 15 m über Gelände und die Ausnahmeregelungen für betriebstechnisch erforderliche Überschreitungen bis zu einer Höhe von maximal 25 m über Gelände entsprechen ebenso wie die Anzahl der Vollgeschoss und der Baumassenzahl dem benachbarten bestehenden Gewerbegebiet. Damit ist eine Einfügung in den Siedlungszusammenhang gegeben.

### **5.3 Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen**

Die Anordnung der Baugrenzen entlang der Planstraßen wird ebenfalls nach dem Muster der benachbarten Baugebietsabschnitte vorgenommen. Die Abstände der Baugrenzen zu den vorhandenen Gehölzstreifen wie auch zu den Neupflanzungen betragen 3 m. Im Südosten des Baugebietes wird eine kleinere Fläche ohne Baugrenzen festgesetzt. Hier soll die Ortschaft die Möglichkeit haben, Grünabfälle zu lagern. Angefahren wird diese Fläche über die vorhandene Straße „Zum Glind“.

Mit den Festsetzungen soll eine flexible Bebaubarkeit der Baugrundstücke gewährleistet bleiben, um ein breites Spektrum an Unternehmen mit unterschiedlichen Betriebsanforderungen anzusprechen.

Die Textliche Festsetzung Nr. V bestimmt, dass 15% der Grundstücksfläche zu begrünen sind. In die Berechnung dieser Fläche können die nach Textlicher Festsetzung Nr. IV. Nr. 2 anzulegenden 3m breiten Pflanzstreifen mit Einzelbäume und Staudensäumen entlang der Erschließungsstraße einbezogen werden.

### **5.4 Verkehrserschließung**

Die äußere Erschließung des Gewerbegebiets an die Bundesstraße B 71 erfolgt über die bereits vorhandene Anbindung „Auf den langen Stücken“ und über den „Uhlenkampsweg“.

Auf eine innere Erschließung wird aufgrund der geringen Flächengröße verzichtet. Bei Bedarf kann eine Privatstraße vom Uhlenkampsweg nach Osten in das neue Gewerbegebiet geführt werden. Eine Unterbrechung des Pflanzstreifens durch notwendige Zu- und Abfahrten ist zulässig. Damit ist eine flexible Entwicklung des Gewerbegebietes gewährleistet. Auf Wendekreise wird verzichtet, da auf den Grundstücken die Verkehrsbewegungen abgewickelt werden.

Alle Planstraßen sind für den Schwerlastverkehr ausgelegt. Die Straßenverkehrsfläche ist im Querschnitt mit 11,00 m festgesetzt. Sie ist nicht nach Straßenverkehrs-, Fuß- und Radwegeflächen differenziert, jedoch wird von einem kombinierten Fuß- und Radweg und bei Bedarf einem einseitigen Parkstreifen ausgegangen. Eine endgültige Zuordnung erfolgt im Straßenbauentwurf.

## 5.5 Ver- und Entsorgung

Die erforderlichen Erweiterungen bestehender Ver- und Entsorgungsnetze erfolgen durch die jeweiligen Leitungsträger.

- **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Rotenburger Land.

- **Abwasserbeseitigung**

Die Beseitigung des anfallenden *Schmutzwassers* erfolgt durch einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation.

Das *Niederschlagswasser* der baulichen Anlagen soll wie bisher auf den Grundstücken versickert werden.

- **Löschwasserversorgung**

Soweit noch nicht vorhanden, erfolgt die Löschwasserversorgung durch den Versorgungsverband Rotenburg – Land. Der Versorgungsträger wird im Verfahren beteiligt und die Anlagen und Kapazitäten später in der Begründung ergänzt.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die Regenwasserentsorgung der privaten Flächen erfolgt satzungsgemäß auf den Grundstücken durch Versickerung. Die Erfahrungen aus dem westlich anschließenden Gewerbegebiet lassen auf geeignete Bodenverhältnisse schließen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Planstraßen wird mittels Regenwasserleitungen bis zu einem Regenrückhaltebecken im Westen des bestehenden Gewerbegebietes geführt. Falls hier die Kapazitäten nicht ausreichen, kann südöstlich des Plangebietes eine Fläche für ein weiteres Regenrückhaltebecken bereitgestellt werden.

## **5.6 Grün- und Freiflächen**

Südöstlich des Plangebietes grenzt eine Baumgruppe an. Diese wie auch eine 15 Meter breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft stellt die Eingrünung zur offenen Landschaft sicher.

Südlich zum Sportplatz befindet sich ein Gehölzstreifen. Auf eine weitere Eingrünung kann verzichtet werden. Die vorhandene Eingrünung des Sportplatzes ist ausreichend.

Im Norden des Planvorhabens wird von einer großzügigen Begrünung abgesehen, da die sich nach Norden anschließenden Flächen als Flächenpotentiale für eine zukünftige Erweiterung des Gewerbegebietes anbieten und eine kurzfristige Begründung überflüssig machen. Im Osten schließt sich über die Erschließungsstraße die großzügige Eingrünung des bestehenden Gewerbegebietes an. Auf eine weitere Eingrünung kann verzichtet werden.

Auf eine innere Begrünung des Plangebietes kann aufgrund der Flächengröße von ca. 3 ha verzichtet werden. Hier ist eine Begründung von insgesamt 15 % der Fläche vorgesehen. Diese Mindestausstattung an Grünstrukturen sichert eine Gliederung und optische Aufwertung des Standortes. Damit wird außerdem ein Beitrag zur Biotopvernetzung geleistet. Die unversiegelten Flächen und deren Bepflanzung wirken zudem positiv auf das Kleinklima im hochversiegelten Gewerbegebiet. Gerade blattreiche Pflanzungen erhöhen die Luftfeuchtigkeit im Gebiet und binden Staub.

Zur langfristigen Sicherung der Bepflanzungen schreibt die Festsetzung IV.3 eine dauerhafte Pflege und den Ersatz bei Abgang vor. Die Eingriffsbetrachtungen nach §1a BauGB sind Bestandteil des Umweltberichtes.

## **6. Immissionsschutz und Altlastenverdachtsfläche**

In der Zwischenzeit wurde eine schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 in Mulmshorn erarbeitet. Das Gutachten der T & H Ingenieure vom 21.03.2017 ermittelten für das geplante Gewerbegebiet gemäß DIN 45691 /4/ ein Emissionskontingent von 70 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 55 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche im geplanten Gewerbegebiet die festgesetzten Schallleistungspegel nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Für weitere Ausführungen wird auf das Gutachten verwiesen. Der flächenbezogene Schalleistungspegel wird entsprechend des Gutachtens auf 70 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 55 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts festgesetzt.

Auf den Baugebietsflächen sind Betriebsleiterwohnungen nicht zulässig. Damit soll Immissionskonflikten vorgebeugt werden, die ggf. zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Industriebetriebe führen könnten.

Kenntnisse über Altlasten oder Altstandorte liegen ebenso nicht vor.

## **7. Wasserschutzgebiet**

Wasserrechtliche Schutzgebiete liegen nicht vor.

## **8. Denkmalschutz**

Angaben über Bodendenkmale oder denkmalgeschützte Gebäude sind nicht bekannt.

## **9. Flächenbilanz**

Gewerbegebiet (bebaubare und nicht überbaubare Flächen):	ca.	2,97 ha
Verkehrsfläche:	ca.	0,43 ha
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung:	ca.	0,20 ha
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen:	ca.	0,06 ha
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>ca.</b>	<b>3,66 ha</b>

## 10. UMWELT- UND NATURSCHUTZBELANGE

Das neue Plangebiet am nordöstlichen Siedlungsrand von Mulmshorn zeigt sich als sinnvolle Ergänzung des bestehenden Gewerbegebietes „Zwischen Rotenburger Straße und „Uhlenkampsweg“. Die vorhandene Gehölzkulisse im Osten sowie die Sportplätze im Süden mit ihrem bereits vorhandenen Baumbestand begrenzen eindeutig eine mögliche Siedlungsausdehnung und schaffen damit eine Ortsbild prägende Eingrünung zur freien Landschaft. Die optimale Eingrünung des bestehenden Baugebietes im Westen unterstützt zusätzlich eine Untergliederung der Siedlungsstruktur und trägt zur Durchgrünung der dörflichen, weniger verdichteten Strukturen bei, neben der kleinklimatischen Optimierung.

Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf intensiv genutzte Ackerflächen. Die fortgesetzte Veränderung der Landschaft hat hier wie überall stattgefunden, mit hohem Düngereintrag und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Ohne Bebauung könnte von einer weiteren Nutzungsintensivierung ausgegangen werden.

Die Fläche ist folglich vorbelastet und eine Nutzung als Gewerbegebiet bedeutet keine erhebliche Veränderung der Bewertung von Natur und Landschaft. Eine Bilanzierung erfolgt im weiteren Verfahren. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist erheblich, weil sich die Siedlungsgrenze weiter in die freie Landschaft ausdehnt. Für das Schutzgut Boden sind Beeinträchtigungen zu erwarten, da durch Versiegelung der Boden seine natürlichen Eigenschaften (Regulation der Wasserrückhaltung, Schadstofffilter, klimatischer Einfluss, landschaftsprägendes Element, Lebensraumfunktion) verliert. Diese Eigenschaften sind jedoch durch die vorhandene, intensive Landwirtschaft vorbelastet.

Zu den wertvollen, großflächigen Waldgebieten oder naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sind ausreichende Abstände vorhanden. Direkt an das Plangebiet anschließend befinden sich Ackerflächen mit Untergliederung durch Feldgehölze und Baumreihen. Der Forst im Osten des Plangebietes erfährt durch den geplanten Grünstreifen einen Schutz.

Ein Umweltbericht wird im weiteren Verfahren verfasst. In ihm sind die Ergebnisse der Umweltprüfung und eine Bilanzierung der Eingriffsregelung enthalten.

## 11. FFH-VERTRÄGLICHKEIT

Die FFH-Verträglichkeit wurde durch das Gutachten des Ing-Büros Prof. Dr. Kaiser vom Oktober 2016 untersucht. Danach sind zur Vermeidung und Verminderung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes die folgenden Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung vorzusehen:

- **Vorkehrung 1:** Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet oder dessen nahem Umfeld außerhalb des FFH-Gebietes zur Versickerung zubringen. Damit wird sichergestellt, dass der Umfang des dem FFH-Gebiet zuströmenden Grundwassers nicht durch verminderte Grundwasserneubildung reduziert wird. Außerdem wird auf diese Weise eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Fließgewässer im FFH-Gebiet vermieden.
- **Vorkehrung 2:** Im Plangebiet anfallendes Abwasser ist an das öffentliche Abwasserbehandlungssystem anzuschließen und ordnungsgemäß zu behandeln. Auf diese Weise wird eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Fließgewässer im FFH-Gebiet vermieden.
- **Vorkehrung 3:** Emissionsintensive Betriebe, die einer immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind im Plangebiet nur zulässig, wenn in einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des dann erforderlichen immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Vorhabenträger zweifelsfrei nachgewiesen worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile auszuschließen ist. Hierbei sind insbesondere auch die Fachkonventionen nach BALLA et al. (2013) beachtlich, die zwischenzeitlich von der Rechtsprechung anerkannt sind (vergleiche BERNOTAT et al. 2015).<sup>3</sup>
- **Vorkehrung 4:** Um ein Anlocken von Tieren aus dem FFH-Gebiet durch Lichtemissionen im Plangebiet zu vermeiden, sind als Leuchtmittel nur Leuchtdioden vom Typ warm-weiß zu verwenden, soweit die Beleuchtung in das Umland in Richtung auf das FFH-Gebiet strahlen kann, um die Anlockwirkung auf nachaktive Insekten zu minimieren (EISENBEIS 2013). Damit wird gleichzeitig eine Störung jagender Fledermäuse vermieden. Nachtinsekten und Fledermäuse sind Teil des charakteristischen Artenbestandes der im Wirkungsraum vorkommenden Lebensraumtypen.
- **Vorkehrung 5:** Bei der festgesetzten Unterpflanzung mit Bodendeckerstauden, Begleitstauden, Blumenzwiebeln oder Staudenmischpflanzungen ist sicherzustellen, dass keine aggressiv sich ausbreitenden Neophyten ausgebracht werden. Eine Liste entsprechender Arten findet sich bei NEHRING et al. (2013) und RABITSCH et al. (2013). Bei den nicht zu verwendenden Arten handelt es sich um die Arten der so genannten Schwarzen Liste invasiver Arten und der Grauen Liste potenziell invasiver Arten.

Außerdem sind folgende allgemeine Vorkehrungen zu berücksichtigen:

- Es sind in der Bauphase ausschließlich dem Stand der Technik entsprechende emissionsarme Baumaschinen und –fahrzeuge zu verwenden, um Störwirkungen während der Bauphase möglichst gering zu halten.
- Die ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe, die in den Baustellenbereichen zum Einsatz kommen, ist sicherzustellen, um die Wasserqualität der Gewässer im FFH-Gebiet nicht zu gefährden. Bei Unfällen, Leckagen oder ähnlichen Ereignissen austretende Schadstoffe sind unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) (untere Wasser- und untere Naturschutzbehörde) ist bei entsprechenden Vorkommnissen hinzuzuziehen.
- Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nur innerhalb des Plangebietes vorgesehen werden, um das FFH-Gebiet nicht zu beeinträchtigen.

Mit den vorstehend beschriebenen Vorkehrungen lassen sich fünf der sechs potenziellen Wirkungen des Planes auf das FFH-Gebiet (vergleiche Kap. 4) vollständig vermeiden, nämlich die potenziellen Wirkungen

- Störung des Wasserhaushaltes im FFH-Gebiet durch verminderte Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet,
- Beeinträchtigung der Wasserqualität der Fließgewässer im FFH-Gebiet durch die Einleitung von im Plangebiet anfallendem Niederschlagswasser oder von sonstigem Abwasser,
- Stoffliche Belastung des FFH-Gebietes durch luftbürtige Immissionen aus dem Plangebiet,
- Anlockung von Tieren in Folge von Lichtemissionen,
- Einwanderung von im Plangebiet gepflanzten Neophyten in das FFH-Gebiet.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren eingefügt.

Abb. 4 : Luftbild



Rotenburg (Wümme), den

.....

Der Bürgermeister